

# Satzung

## der

### Parteilosen Wählergemeinschaft Steinhöring

vom 13.11.2002,

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2007

#### **§ 1**

##### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Parteilose Wählergemeinschaft Steinhöring - PWG -“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Steinhöring. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den in Absatz 1 bestimmten Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

#### **§ 2**

##### Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an kommunalen Wahlen teilzunehmen und bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Der Verein bietet den Gemeindebürgern eine Organisationsform, die es ermöglicht alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- (2) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Mitglieder als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der PWG nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht und zum Wohle der Gemeindebürger entscheiden.

- (3) Die PWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne einen Gewinn zu erstreben. Mittel des Vereins sowie Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- ~~(4) Die PWG ist Mitglied im Kreisverband Ebersberg der Freien und Unabhängigen Wählergemeinschaften im Landkreis Ebersberg (FW Freie Wähler) und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder dem Landesverband der Freien Wähler FW beitreten.<sup>4</sup>~~

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede keiner politischen Partei angehörende Person, die im Gebiet der Gemeinde Steinhöring ihren Hauptwohnsitz hat, werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben.
- (3) Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 6) vorzunehmen und wird mit dem Zugang wirksam. Im übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds, durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes eines Mitgliedes außerhalb des Gebietes der Gemeinde Steinhöring oder die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in § 2 aufgeführten Grundsätze verstößt, einer politischen Partei beitrifft oder auf andere Weise den Zielen oder dem Ansehen der PWG schadet.

### § 4

#### Finanzierung des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Einführung, Höhe und Fälligkeit eines jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (3) Ausgaben werden aus den Mitteln bestritten, die der PWG durch Spenden zur Verfügung gestellt wurden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 4 ersatzlos gestrichen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2007

## § 5

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, wobei jedes Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertretungsberechtigt ist.Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - b) der Schriftführer
  - c) der Schatzmeister
  - d) drei Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der PWG und beruft die Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus obliegt dem Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ehrung verdienter Mitglieder, die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die restliche Zeit der Wahlperiode für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzperson gewählt wird. Eine Neuwahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder findet dabei nicht statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Darüber hinaus ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der PWG oder deren Zielsetzung und Zweck gefährdet sind. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des Vorstandes eingehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach der Satzung keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
  - f) die Benennung eines Bürgermeisterkandidaten
- (5) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung.
- (6) Eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes
  - d) die Auflösung der PWG
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Die Auflösung

- (1) Die Auflösung der PWG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit sich dann nach § 7 Abs. 5 richtet und die mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung hat geheim zu erfolgen.
- (4) Das vorhandene Vermögen wird einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung vom 27.09.1997 beschlossene Satzung außer Kraft.

Steinhöring, den 18.09.2007<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung wurde am 13.11.2002 beschlossen und ausgefertigt